

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW2-BA-0774/005  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [anlagen.bham@noel.gv.at](mailto:anlagen.bham@noel.gv.at)  
Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

+43 (7472) 9025

Durchwahl

Datum

Hickersberger Brigitte

21274

09.02.2021

Betrifft

Brandner Stefanie; Wallsee; gewerbliche Betriebsanlage; vereinfachtes Verfahren

## KUNDMACHUNG



Brandner Stefanie hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für "Erweiterung des bestehenden Gebäudes sowie Umbau, Sanierung und Erweiterung der bestehenden WC-Anlagen", im Standort 3313 Wallsee-Sindelburg, Sommerau 14, Grst.Nr. 132, 133, KG Schweinberg, Gemeinde Wallsee-Sindelburg, angesucht.

### Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen bis **24. Februar 2021** bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.  
**(Persönliche Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)**
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

### Rechtsgrundlagen

§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

*Angeschlagen am: 9.2.2021*  
*Begonnen am: 25.2.2021*